

Vertrag
über die Zusammenarbeit im Rahmen der Verbundberatung
(Verbundberatungsvertrag)

zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstraße 2, 80539 München
(Staatsministerium)

und dem

.....
(Beratungsunternehmen)

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Das Beratungsunternehmen erbringt im Rahmen der Verbundberatung gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) Beratungsleistungen für landwirtschaftliche Unternehmen mit Betriebssitz in Bayern.

(2) Beratungsleistungen des Beratungsunternehmens sind

- einzelbetriebliche Beratungen gemäß Modulbeschreibungen nach Anlage A:

.....
.....
.....

- sonstige Beratungsleistungen gemäß Beschreibung nach Anlage B:

.....
.....

(3) Die Inhalte vereinbarter Beratungsmodule können einvernehmlich angepasst werden. Weitere Beratungsmodule können auf Wunsch der Beratungsunternehmen aufgenommen werden.

§ 2

Leistungen des Beratungsunternehmens

(1) Das Beratungsunternehmen erbringt seine Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung, arbeitet mit allen im Rahmen der Verbundberatung anerkannten Beratungsunternehmen im Verbund fachlich zusammen, erkennt die fachliche Leitfunktion staatlicher Stellen an und hält bei der Erbringung der Beratungsleistungen insbesondere die fachlichen Vorgaben der Bayerischen Landesanstalten für Landwirtschaft und für Weinbau und Gartenbau (LfL, LWG) ein.

(2) Das Beratungsunternehmen erbringt die Leistungen grundsätzlich mit eigenem Beratungspersonal oder mit Personal weiterer im Rahmen der Verbundberatung anerkannter Beratungsunternehmen. Bei speziellen Fragestellungen kann die Beratungsleistung ausnahmsweise auch durch freie Mitarbeiter erbracht werden. Das Beratungsunternehmen führt eine Beraterliste mit Beschreibung der fachlichen und regionalen Zuständigkeit der Berater. Sofern sich das Beratungsunternehmen zur Leistungserbringung seiner Unter- bzw. Mitgliedsorganisationen oder freier Mitarbeiter bedient, gewährleistet es, dass die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch von den Unter- bzw. Mitgliedsorganisationen oder den freien Mitarbeitern erfüllt werden.

(3) Zum Zwecke der Qualitätssicherung bildet das Beratungsunternehmen sein Personal regelmäßig fort, insbesondere durch die Nutzung des vom Staatsministerium zur Verfügung gestellten Angebotes und gewährt den staatlichen Stellen auf Anforderung

- die Teilnahme an Beratungsaktivitäten,
- Einblick in Beratungsprotokolle und
- Einblick in die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung einschließlich der stichprobenartig durchzuführenden Kundenbefragungen.

Das Beratungsunternehmen liefert jährlich (bis zum 30. April) dem Staatsministerium einen Bericht über Art und Umfang der durchgeführten Beratungen des vorangegangenen Kalenderjahres.

(4) Der Einsatz von EDV-Programmen wird mit den Landesanstalten abgestimmt. Bei der Betriebszweigauswertung (BZA) werden die staatlich vorgegebenen Programme verwendet.

(5) Das Beratungsunternehmen stimmt einer Weitergabe und Verwendung von betrieblichen, beratungsrelevanten Daten einschließlich einer ggf. vorliegenden Betriebszweigauswertung für eine anonymisierte überbetriebliche Auswertung zu Beratungszwecken durch die LfL bzw. die LWG zu. In besonders betriebssensiblen Einzelfällen wird nach Abstimmung zwischen dem Beraterunternehmen und der LfL bzw. LWG auf eine Veröffentlichung verzichtet.

Soweit jeweils die Zustimmung des beratenen Landwirts vorliegt, stellt das Beratungsunternehmen für eine Folgeberatung dieses Landwirts durch staatliche Stellen oder einem im Rahmen der Verbundberatung anerkannten Beratungsunternehmen die bei der Beratung erhobenen Daten für diese Folgeberatung zur Verfügung.

Bei Betriebszweigauswertungen stellt das Beratungsunternehmen die erhobenen Daten der LfL zur Verrechnung in Vergleichsgruppen zur Verfügung. Es stimmt zu, dass auch das örtlich und fachlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Zwecke der Qualitätssicherung Daten aus dem BZA-Datenpool der LfL abrufen kann.

(6) Das Beratungsunternehmen unterstützt die staatliche Beratung durch zur Bereitstellung eigener fachlicher Beratungsunterlagen.

(7) Das Beratungsunternehmen stellt eine neutrale Beratung sicher und versichert, dass im Zusammenhang mit der Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlungstätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen durchgeführt, insbesondere keine Steuer- oder Rechtsberatung vorgenommen wird. Die Beratungsleistung in der Betriebszweigauswertung ist personell getrennt von der Tätigkeit der Steuerberatung zu erbringen.

Dies gilt nicht für Dienstleistungen, die vom Staat durch Bescheid oder Vertrag dem Beratungsunternehmen übertragen sind (z. B. übertragene Aufgaben nach Art. 5 BayAgrarWiG/Dienstleistungen im Auftrag des Staates).

§ 3

Leistungen des Staatsministeriums

Das Staatsministerium unterstützt das Beratungsunternehmen bei der Erbringung der Beratungsleistungen. Hierfür werden durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) jährlich zwei Fortbildungstage pro Berater angeboten. Die Gebühren werden entsprechend den Kostensätzen der FüAk erhoben. Weiterhin werden fachliche Beratungsunterlagen, Fachprogramme, Auswertungen und Auswertungsprogramme der Landesanstalten zur Verfügung gestellt. Den Beratern wird der Zugang zu beratungsrelevanten Informationen (Informationspool) der Landesanstalten ermöglicht. Beratungsunterlagen werden mit wissenschaftlichen Methoden auf Basis eines eigenen Versuchswesens erarbeitet.

§ 4

Zusammenarbeit der Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll und eng zusammen. Bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, findet ein Abstimmungsgespräch zwischen den Vertragspartnern statt, das insbesondere folgende Punkte beinhalten soll:

- Stand der Verbundberatung in der Praxis im Sinn von § 1 Abs. 1 dieses Vertrages.
- Abstimmung von Zielen und Maßnahmen zur Umsetzung der Verbundberatung.

(2) Die Vertragspartner sorgen auf regionaler Ebene für einen effizienten Informationsaustausch. Zur Umsetzung der Verbundberatung werden regelmäßig Arbeitsbesprechungen durchgeführt. Das jeweils örtlich und fachlich zuständige staatliche Beratungssachgebiet ist grundsätzlich Ansprechpartner für die entsprechenden Berater des Beratungsunternehmens. Es sorgt auf regionaler Ebene für die fachliche Abstimmung sowie die Umsetzung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und achtet auf die Neutralität und Qualität der Beratung. Das zuständige Beratungssachgebiet benennt den Beratungsunternehmen einen Ansprechpartner. Es stimmt mit den Beratern des anerkannten Beratungsunternehmens gemeinsame Beratungsschwerpunkte und -ziele ab.

§ 5

Schweigepflicht, Datenschutz

Persönliche und betriebliche Informationen und Daten, von denen die Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an Dritte nur mit Einverständnis des betroffenen Betriebsleiters weitergegeben werden.

Darüber hinaus beachtet das Beratungsunternehmen Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Eine entsprechende Regelung ist in den Beratungsvertrag aufzunehmen.

§ 6

Staatliche Förderung

Die auf Grundlage dieses Vertrages erbrachten Beratungsleistungen können bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen entsprechend den Richtlinien und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gefördert werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Förderung der einzelbetrieblichen Beratung setzt den Abschluss eines Beratungsvertrages zwischen dem anerkannten Beratungsunternehmen und dem Landwirt mit den Mindestinhalten gemäß [Anlage C](#) voraus.

§ 7

Vertragsanpassung

Das Staatsministerium kann eine Anpassung des Vertrages verlangen, wenn dies aus sachlichen Gründen notwendig wird. Ein sachlicher Grund ist insbesondere gegeben bei einer Änderung der Förderbedingungen oder der Verbundpartner.

§ 8

Kündigung

(1) Dieser Vertrag gilt ab dem 1. Januar 2009 und läuft auf unbestimmte Zeit.

Er kann mit einer Frist von 15 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Der Vertrag kann darüber hinaus von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Anerkennung als Verbundberatungsunternehmen aufgehoben wird, grob gegen die übernommenen Verpflichtungen verstoßen wird, das Verhalten eines Vertragspartners eine weitere vertragliche Zusammenarbeit unmöglich macht, die erforderlichen Haushaltsmittel für die Förderung nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. gestellt werden oder sich die Rahmenbedingungen grundlegend ändern.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand ist München.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.

München, den

München, den

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

.....
.....

Helmut Brunner
Staatsminister

.....
1. Vorsitzender

Anlagen

A Modulbeschreibungen für einzelbetriebliche Beratungsleistungen

- A1 Produktionstechnische Beratung Pflanzenbau (PE)
- A2 Fütterungsberatung Milchvieh, Kälber und Jungvieh sowie Hinweise zur Produktionstechnik (MV)
- A3 Produktionstechnische Beratung Rindermast (RM)
- A4 Produktionstechnische Beratung Zuchtsauenhaltung (ZS)
- A5 Produktionstechnische Beratung Schweinemast (SM)
- A6 Produktionstechnische Beratung ökolog. Landbau (ÖL)
- A7 Produktionstechnische Beratung Gartenbau (GA)
- A8 Produktionstechnische Beratung Hopfenbau (HO)
- A9 Produktionstechnische Beratung Weinbau (WE)
- A10 Betriebszweigauswertung (BZA)
- A11 Stallklimaberatung (SK)
- A12 Produktionstechnische Beratung ökolog. Gartenbau (ÖG)

B Beschreibung der sonstigen Beratungsleistungen

C Muster des Beratungsvertrages/der Beratungsverträge (Mindestinhalte)

MUSTER (förderrechtlicher Mindestinhalt)

**Vertrag über Beratungsdienstleistungen im Rahmen der Verbundberatung
(Beratungsvertrag)**

Zwischen

und

<p>_____</p> <p>(Beratungsunternehmen)</p> <p>_____</p> <p>ggf. vertreten durch</p> <p>_____</p>	<p>Name _____</p> <p>Straße _____</p> <p>PLZ, Ort _____</p> <p>Betriebsnummer _____</p> <p style="text-align: right;">(Landwirt)</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Vertragsgegenstand

Die Beratung umfasst folgende Leistungen:

Beratungsmodul: _____ Intensität: _____

2. Höhe der Kosten

3. Staatliche Förderung

Das oben aufgeführte Beratungsmodul wird vom Freistaat Bayern voraussichtlich mit _____ € gefördert.

Der Förderbetrag wird in der Jahresabrechnung ausgewiesen.

4. Vertragsdauer und Kündigung (Vorschlag)

Der Vertrag gilt erstmals für das Kalenderjahr _____. Er kann von jeder der beiden Parteien mit einer Frist von ____ Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich um _____.

Bei einer Einmalberatung endet das Vertragsverhältnis mit Leistungserbringung.

5. Weitere vertragliche Regelungen

Die im Anhang des Beratungsvertrages festgelegten allgemeinen Vertragsbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

(Landwirt)

(Beratungsunternehmen)

Anhang: Allgemeine Vertragsbestimmungen

Anlage 1: Beschreibung des Beratungsmoduls

Anlage 2: _____

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft verbessern und die Prozess- und Produktqualität optimieren.

2. Verpflichtungen des Beratungsunternehmens

Das Beratungsunternehmen verpflichtet sich,

- die Beratungsleistungen entsprechend den Vorgaben im Verbundberatungsvertrag mit dem Staatsministerium für ELF und den Richtlinien zur Beratungsförderung zu erbringen (können auf Wunsch eingesehen werden).
- die Förderung für den Landwirt zu beantragen.
- persönliche und betriebliche Informationen und Daten, von denen es bei der Beratungstätigkeit Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an Dritte nur mit Einverständnis des betroffenen Betriebsleiters weitergegeben werden. Davon ausgenommen sind meldepflichtige Sachverhalte wie Tierseuchen (z. B. Maul- und Klauenseuche) und Schadorganismen im Pflanzenbau (z. B. Kartoffelkrebs oder -nematoden).

3. Verpflichtungen des Landwirts

Der Landwirt verpflichtet sich,

- das Gesamtbetriebliche Qualitätssicherungs-System-Bayern (GQS-Bayern) in Form der betriebsindividuellen Checklisten oder vergleichbarer Programme anzuwenden. Diese Eigenkontrolle muss mindestens die modulspezifischen Fachrechts- und Cross-Compliance-Kriterien umfassen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb eines Jahres lediglich eine Einmalberatung durchgeführt wurde, für Bereiche in denen es noch kein vergleichbares System gibt und für Betriebszweigauswertungen.
- seine betrieblichen, beratungsrelevanten Daten einschl. einer ggf. vorliegenden Betriebszweigauswertung für eine anonymisierte überbetriebliche Auswertung zu Beratungszwecken über den Zuwendungsempfänger der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft bzw. der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau zur Verfügung zu stellen. In besonders betriebssensiblen Einzelfällen wird auf Wunsch des Landwirts auf eine Veröffentlichung verzichtet.
- bei Betriebszweigauswertungen diese zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur anonymisierten Verrechnung mit Vergleichsgruppen den zuständigen Beratungsteams der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.
- die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, das Staatsministerium für ELF, den Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie deren nachgeordnete Behörden zuzulassen.

4. Rücktritt vom Beratungsvertrag

Das Beratungsunternehmen ist berechtigt von diesem Vertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zurückzutreten, insbesondere wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Beratungsvertrages durch wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben des Begünstigten zustande gekommen ist,
- der Begünstigte den eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- die in die Förderung einbezogene Maßnahme nach Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises, aus Gründen die der Begünstigte zu vertreten hat, als nicht förderfähig eingestuft wird.

Im Falle des Rücktritts hat der Landwirt die vollen Beratungskosten zu entrichten und bereits verrechnete Förderbeträge nebst 6 % Zinsen zu erstatten.

5. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist _____.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.